



Arbeitsmarktservice

AMS \_\_\_\_\_

ABA-Nr \_\_\_\_\_ \*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite

### Anzeige eines/r

Joint Venture \*\*

Aus- und Weiterbildungsprogrammes \*\*

Führungskräftenachwuchs/Rotation\*\*

gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG, BGBl 1975/218 idgF

Ausländische Interessenvertretungen/Rotation \*\*

gemäß § 18 Abs. 3a AuslBG, BGBl 1975/218 idgF

in der Dauer von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

#### Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr	€ 14,30
gebührenpflichtige Beilage	€ 3,90
Erteilung der Bewilligung	€ 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267, Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl 24

### ArbeitgeberIn (im Ausland)

Firma (Name) \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Land - PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_

### BeschäftigerIn in Österreich

Firma (Name) \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_

### AusländerIn

Vers-Nr. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geschlecht  männlich  weiblich Familienstand \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Berufliche Ausbildung \_\_\_\_\_

Schulungsort(e) \_\_\_\_\_

Joint Venture – Vertrag vom \_\_\_\_\_  liegt bei  wird nachgereicht

Schulungsprogramm bzw. Aus- und Weiterbildungsprogramm  liegt bei  wird nachgereicht

Arbeitsvertrag und Abordnungsschreiben  liegt bei  wird nachgereicht

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite AUS



Arbeitsmarktservice

## Was regelt der Gesetzgeber?

Für AusländerInnen, die

- von ihrem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines **Joint Venture** und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als **sechs Monate zur betrieblichen Einschulung** in einen Betrieb mit Betriebssitz im Bundesgebiet oder
- im Rahmen eines international tätigen Konzerns auf Basis eines qualifizierten konzerninternen **Aus- und Weiterbildungsprogramms** von einem ausländischen Konzernunternehmen nicht länger als **50 Wochen** in das Headquarter im Bundesgebiet oder
- von ihrem international tätigen Dienstgeber als der Unternehmensleitung zugeteilte qualifizierte Mitarbeiter, die zur innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung (**Führungskräftenachwuchs**) und zu **Rotationen** im Hinblick auf den Dienstort verpflichtet sind, **nicht länger als 24 Monate** in eine zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehörende Niederlassung im Bundesgebiet

entsandt werden, ist weder eine Beschäftigungs- noch eine Entsendebewilligung erforderlich.

- Für Ausländer, die als **Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen** im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in das Bundesgebiet abgestellt werden und deren Arbeitsvertrag **Rotationen** im Hinblick auf den Dienstort vorsieht, ist ebenso keine Beschäftigungs- bzw. Entsendebewilligung erforderlich.

Die Schulung, Aus- und Weiterbildung bzw. Rotation ist aber vom Inhaber des inländischen Schulungsbetriebes, vom österreichischen Headquarter des Unternehmens bzw. von der inländischen Niederlassung **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der für den Betriebssitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

Dauert die Schulung von vornherein **länger als sechs Monate (die Ausbildung länger als 50 Wochen, die Rotation bzw. die Ausbildung des Führungskräftenachwuchses länger als 24 Monate)** oder soll sie über die Dauer des gesetzlich festgelegten Zeitraums fortgesetzt werden, so ist jedenfalls **eine Beschäftigungsbewilligung** erforderlich.

Das AMS stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen binnen zwei Wochen eine Anzeigenbestätigung aus.

Die Anzeigenbestätigung kann jedoch nur ausgestellt werden, wenn

- ein betriebliches Schulungsprogramm, ein konzerninternes Aus- und Weiterbildungsprogramm bzw. ein Arbeitsvertrag samt Abordnungsschreiben vorliegt,
- die Maßnahme nicht länger als sechs Monate, 50 Wochen bzw. 24 Monate dauert.

## Antragsunterlagen nicht vergessen

Um ihre Anzeige möglichst rasch bearbeiten zu können, legen Sie bitte zusammen mit der Anzeige folgenden Unterlagen vor:

- Joint Venture – Vertrag/Nachweis der Konzern-Zugehörigkeit (§ 15 AktienG)
- Schulungsprogramm bzw. Aus- und Weiterbildungsprogramm mit zumindest folgendem Inhalt:
  - Dauer der Schulung
  - Schulungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen (Stufenplan, konkrete Beschreibung der Maßnahmen)
  - Zielsetzung der Schulung bzw. Aus- und Weiterbildung
- Rotation für für Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen
  - Nachweis des Arbeitsvertrages
  - Nachweis des Abordnungsschreibens

## Bitte beachten Sie

Die Beschäftigung darf erst beginnen, wenn die Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde (Beginn der Gültigkeitsdauer).

Die Anzeigenbestätigung gilt nur für den umseitig bezeichneten Zeitraum. Arbeitskräfte aus Drittstaaten brauchen eine Aufenthaltsgenehmigung.

Für eine diesen Zeitraum übersteigende Beschäftigung muss möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden.

Die Anzeigenbestätigung ist vom Arbeitgeber im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

## Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite AUS